

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a64bdb91-dfee-3af4-bbb3-77a5fd16d944>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 60 GG - Staatsrechtliche Aufgaben der vollziehenden Gewalt

⋮

- (1) Der Bundespräsident ernennt und entlässt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.
- (3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.
- (4) Die [Absätze 2 bis 4 des Artikels 46](#) finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

---

#### Fußnoten

- ⋮ Art. 60 Abs. 1: I.d.F. d. Art. I Nr. 8 G v. 19.03.1956 | 111

